

---

Severin Lederhilger

## Kirchenasyl

### Klärungen zu einer immer noch aktuellen Fragestellung

- ◆ Es gibt eine lange Tradition des kirchlichen Asyl-Rechtes im Christentum, das bis in unsere Tage Ausdruck couragierten Handelns angesichts konkreter Notsituationen wie z.B. bei drohender Abschiebung und zu befürchtenden Menschenrechtsverletzungen im Heimatland ist. Das Kirchenasyl hingegen steht am Ende eines Prozesses, in dem zuvor alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Insofern wird nicht gegen den Rechtsstaat gearbeitet, sondern rechtsstaatliche Grundrechte werden verteidigt, wie dies unser Autor, Professor für Kirchenrecht an der Katholischen Privat-Universität Linz, zeigt. (Redaktion)

### 1 Aktualität und Problemstellung

„Pfarrer schützt Armenierin vor Abschiebung“, „Superintendentin gewährt Kirchenasyl“, „Kirchenasyl gebrochen“, „Razzia hinter Klostermauern“ – derartige Schlagzeilen finden sich vermehrt in den Medien. Über den anerkannten Beitrag zur Linderung der Not von Flüchtlingen hinaus greifen Kirchenmitglieder offenbar auf die Tradition der Gewährung von „Kirchenasyl“ zurück, was durchaus kontrovers diskutiert wird, weil nicht immer klar ist, was darunter zu verstehen ist: Geschieht hier „Rechtsbruch oder Rechtshilfe“<sup>1</sup>?

Mehr noch als in Österreich verzeichnet die „Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.“ für Deutschland 2015 eine steigende Zahl<sup>2</sup>: in 416 neuen Fällen fanden 1.015 Menschen (davon 243 Kinder/Jugendliche) Schutz in

evangelischen, katholischen und freikirchlichen Gemeinden, Kirchenkreisen oder Klöstern, um sie vor Abschiebung zu bewahren. Von 332 in diesem Jahr beendeten „Kirchenasylen“ fanden 323 einen positiven Ausgang, d.h. sie führten mindestens zu einer Duldung des Aufenthaltes. Dieses gute Ergebnis konnte vor allem aufgrund einer Koordinierungs-Vereinbarung der Kirchen Deutschlands mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015) gefunden werden. Die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte in diesem Kontext eine *Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls*<sup>3</sup>. Darin wird nach grundsätzlichen Feststellungen und einer Erläuterung des asylpolitischen Hintergrundes besonders auf die nötige Ausnahmesituation hingewiesen, denn es müsse allen bewusst sein, „dass nicht jede Notla-

<sup>1</sup> Vgl. Dieter Müller, Kirchenasyl – Rechtsbruch oder Rechtshilfe?, in: StdZ 139 (2014), 793–794.

<sup>2</sup> Vgl. Dietlind Jochims, Jahresstatistik 2015 vom 03.06.2016 ([www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de)).

<sup>3</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls (Die deutschen Bischöfe / Migrationskommission, Nr. 42), Bonn 2015.

ge zur Gewährung eines Kirchenasyls führen kann und darf“<sup>4</sup>. Weder dürfe zur Begründung die gesamte Palette sozialer Notsituationen angeführt werden, noch können von der Behörde sichere Beweise für eine Gefährdung des Betroffenen gefordert werden, allerdings sollten individuelle Gefahren für Leib und Leben bzw. drohende Menschenrechtsverletzungen oder unzumutbare Härten zumindest glaubhaft gemacht werden können. „Die Gemeinde und Ordensgemeinschaft muss auch zum Wohl des Flüchtlings verantwortungsvoll mit dem Kirchenasyl umgehen“, weshalb es legitim sein kann, ein konkretes Ersuchen um Kirchenasyl abzulehnen, was *nicht* gleich bedeutet, dass dann „ein Mangel an Barmherzigkeit“ vorliegt.<sup>5</sup>

Gegenwärtige Erfahrungen in Deutschland verweisen darauf, dass auf diese Weise in 70 bis 80 % der Fälle eine positive Klärung erreicht werden konnte, weil die nötige Zeit für eine nochmalige Prüfung des Einzelfalles gewonnen wurde. Dabei ging es neben möglichen Verfahrensfehlern oder übersehenden Asylgründen bzw. Abschiebungshindernissen vermehrt um jene „Dublin-Fälle“, in denen die Rücküberstellung in ein Erstaufnahmeland der EU nicht (mehr) gerechtfertigt erscheint, weil dort die Standards für ein menschenrechtskonformes Asylverfahren kaum eingehalten und/oder menschenwürdige Aufnahmebedingungen nicht gewährleistet werden können. Doch ist zu beachten, dass nach Ansicht der Bischöfe schlechtere Sozialstan-

dards dieser Länder *allein* „meist nicht dazu [führen], dass eine Menschenrechtsverletzung oder individuell unzumutbare Härte droht; sie dürfen dann auch nicht als Gründe für ein Kirchenasyl ausreichen“<sup>6</sup>. Tatsache ist aber, dass es die gern beschworene gemeinsame europäische Flüchtlingspolitik faktisch nicht gibt, weshalb in manchen Fällen versucht wird, durch Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Überstellungsfrist zumindest eine Zuständigkeit in Deutschland oder Österreich zu erreichen, mit der Aussicht auf ein faires Verfahren bei angemessener Unterbringung der Betroffenen.

Zurückhaltend äußern sich die Schweizer Bischöfe, die mit Blick auf eine Gleichbehandlung von Flüchtlingen prinzipiell für ein „Staatsasyl statt Kirchenasyl“ plädieren,<sup>7</sup> denn man wolle letzteres nicht „als Schleichweg zum Bleiben“ verwenden und keinerlei „Sonderrechte“ etablieren. Vielmehr gelte es, das gute Verhältnis von Staat und Kirche zu nutzen, um sich in die AsylDebatte und bei konkreten Hilfsmaßnahmen sinnvoll einzubringen. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund hingegen veröffentlichte eine „Entscheidungshilfe“ für die Kirchen und Kirchengemeinden unter dem Titel „Zufluchtsraum Kirche“, wobei man sich bewusst sei, dass Kirchenasyl „nur vor dem Hintergrund der Anerkennung und Durchsetzung der Geltung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtsgleichheit begründet werden“ kann. Selbst wenn man sich bei dieser Form konkreter Nothilfe auf eine biblisch-theologische Perspek-

<sup>4</sup> Ebd., 19.

<sup>5</sup> Ebd., 20.

<sup>6</sup> Ebd., 19.

<sup>7</sup> de.radiovaticana.va/news/2016/06/09/schweiz\_bischöfe\_für\_statastsasyl\_statt\_kirchenasyl/1235967 [Abruf: 10.11.2016].

<sup>8</sup> Vgl. *Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund*, Zufluchtsraum Kirche. Eine Entscheidungshilfe des SEK zur aktuellen Diskussion um „Kirchenasyl“, Bern 15.08.2016: www.kirchenbund.ch/de [Abruf: 10.11.2016].

tive beruft, müsse allen klar sein, dass ein Kirchengebäude „kein rechtsfreier Raum“, sondern allenfalls „ein symbolisch gewaltfreier Bereich“ ist, dem gegenüber die Staatsgewalt Zurückhaltung übt, ohne jedoch das Gewaltmonopol diesbezüglich einfach aufzugeben. Dabei knüpft man im reformierten Verständnis nicht an der Dignität des Raumes an, sondern bei der feiernden Gemeinde: „Die Heiligkeit haftet am Geschehen und nicht am Ort des Geschehens“<sup>9</sup>. Klar herausgestellt wird ebenfalls, dass es sich jeweils um einen „Grenzfall“ aus Gewissensgründen handeln muss, der angesichts kontroverser (kirchlicher) Positionen einen respektvollen, verständigungsorientierten Dialog braucht.<sup>10</sup>

Gibt es also in der Kirche noch jenen „Fluchtbau“ wie in den Spielen der Kinderzeit, wo man vorübergehend sicheren Schutz vor den Fängern fand? Worauf können sich heutige Formen von „Kirchenasyl“ im Kontext demokratischer Rechtsstaaten religionsrechtlich berufen? Besitzen die Kirchen „im modernen säkularen und religionsneutralen Staat noch ein verbrieftes Recht, Menschen Zuflucht zu gewähren, die von Abschiebung [...] bedroht

sind, nachdem das nach Maßgabe des staatlichen Rechts durchgeführte Asylanerkennungsverfahren letztinstanzlich gescheitert ist? [...] Können sich Kirchen und Kirchengemeinden auf ein im überpositiven Recht verankertes Kirchenasyl berufen, das einen Rechtsverstoß unter Berufung auf das individuelle Gewissensurteil zu exkulpieren beabsichtigt?“<sup>11</sup>. In dieser Konfrontation von Kirche und Staat spitzt sich alles auf die Frage zu, ob Christen aufgrund einer moralischen Verpflichtung unter Umständen zu Gesetzesbrechern werden (müssen), wenn sie sich auf die alte Tradition des Kirchenasyls berufen, wie etwa in der „Sanctuary-Bewegung“ der USA<sup>12</sup> oder im westeuropäischen „Internationalen Netzwerk von lokalen Initiativen für Asylsuchende (INLIA)“<sup>13</sup>.

Den Initiativen stehen nämlich klar ablehnende Positionen gegenüber, wenn etwa der österreichische Staatssekretär a.D. Helmut Kukacka feststellt: „In einem Rechtsstaat kann es [...] keine Sonderasylformen aus Gewissensgründen geben. Es müssen die in einem parlamentarischen Verfahren beschlossenen Gesetze gelten. Eine politische Instrumentalisierung der

<sup>9</sup> Ebd., 4 (Botschaft 6). – In Botschaft 7 argumentiert man für einen seelsorglichen Raum, der vor staatlichen Zugriffen geschützt werde, mit dem besonderen Schutzstatus des Ortes für das rechtlich garantierte Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Unterstrichen werde dies durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht als öffentlich-rechtliche Institution (Botschaft 8).

<sup>10</sup> Ebd., 6–7: Botschaft 11–14.

<sup>11</sup> Matthias Pulte, Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts, Würzburg 2016, 195; Matthias Morgenstern, Kirchenasyl in der BRD: Historische Entwicklung, Aktuelle Situation, Internationaler Vergleich, Wiesbaden 2003; Wolf-Dieter Just / Beate Sträter (Hg.), Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe 2003.

<sup>12</sup> Vgl. Klaus Barwig / Dieter R. Bauer (Hg.), Asyl am Heiligen Ort. Sanctuary und Kirchenasyl. Vom Rechtsanspruch zur ethischen Verpflichtung, Ostfildern 1994.

<sup>13</sup> Beim Zusammenschluss der niederländischen christlichen Gemeinschaften zur Flüchtlingsstiftung INLIA verabschiedete man 1987 die „Charta von Groningen“, die 2010 in Berlin aktualisiert wurde als „Charta der neuen ‚Sanctuary-Bewegung‘ in Europa“, um Partei zu ergreifen „in der Überzeugung, dass Gott die Fremden liebt und wir in ihnen Gott selbst begegnen (Mt 25,31 ff.)“: Ökumenische BAG Asyl in der Kirche in Kooperation mit CCME – Churches Commission for Migrants in Europe: [www.kirchenasyl.de/charta](http://www.kirchenasyl.de/charta).

christlichen Beistandspflicht ‚Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht‘ führt in die Sackgasse. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit berechtigt in der Demokratie weder zum Rechtsbruch noch zur Ungleichbehandlung. [...] Wer die Umsetzung seiner individuellen politischen Einstellung oder seiner persönlichen Gewissensentscheidung vom Staat einfordert, stellt damit den Rechtsstaat in Frage.“<sup>14</sup> 2011 antwortete die Bundesministerin für Inneres Johanna Mikl-Leitner auf eine parlamentarische Anfrage mit einem einzigen Satz: „Kirchenasyl ist der österreichischen Rechtsordnung unbekannt.“<sup>15</sup> Es verwundert daher nicht, dass mitunter von einem „Anschlag auf den Rechtsstaat“ gesprochen wird, weil man die „Relativierung des Rechtsstaates durch individuelle Beliebigkeit“ oder „die Durchlöcherung des rechtsstaatlichen Prinzipien“ befürchtet.<sup>16</sup>

Andererseits verteidigt Wolfgang Huber schon 1994 als evangelischer Bischof den Einsatz von Kirchenasyl als „moralische Pflicht“<sup>17</sup>, wenn Flüchtlinge aufgrund von Abschiebung um Leib und Leben fürchten müssen. Christen hätten „die

Pflicht, auf der Grundlage möglichst sorgfältiger Information zugunsten der Betroffenen zu intervenieren“ und dabei als „äußerstes Notmittel“ auch das Kirchenasyl als zeitlich befristete Aktion zu gewähren, wobei man sich des Konfliktes mit dem Staat bewusst ist. Es geht ihm aber nicht um die Beanspruchung eines Sonderrechtes, vielmehr um eine moralisch notwendige Form von „Gemeindeasyl“, das von einer gemeinsamen Einsicht und Überzeugung getragen wird: „Kirchenasyl ist eine subsidiäre Handlung von Gemeinden, durch die ein Versagen des Gemeinwesens gegenüber elementaren Menschenrechten notdürftig und zeitlich befristet ausgeglichen werden soll. Kirchenasyl steht also seinem Ansatz und seinem Wesen nach nicht in Opposition zum Rechtsstaat, sondern in dessen Dienst.“<sup>18</sup>

Dieser Problemaufriss zeigt, dass der missverständliche Begriff „Kirchenasyl“ vielfach falsche Erwartungen, unerfüllbare Hoffnungen und nicht intendierte Befürchtungen hervorruft und korrekterweise „nur in Anführungszeichen“<sup>19</sup> gebraucht werden darf, da die Kirchen keine rechts-

<sup>14</sup> Helmut Kukacka, Sonderasylformen (Leserbrief), in: Oberösterreichische Nachrichten vom 29.02.2016, 6, wobei sich der Präsident der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände (!) auf ein Zitat der ehem. Vorsitzenden der Katholischen Aktion Österreichs Luitgard Derschmidt beruft. Der christdemokratische Politiker hat die Begründung seiner Ablehnung schon 2007 im Österreichischen Nationalrat formuliert: „In einem demokratischen Rechtsstaat kann es keine Sonderasylformen aus Gewissensgründen geben. [...] der Grundsatz der Gewissensfreiheit berechtigt in der Demokratie noch lange nicht zum Rechtsbruch. Deshalb lehnen wir auch kategorisch ab, wenn [...] man zu zivilem Ungehorsam gegen dieses Gesetz [des Fremdenrechts] aufruft [...]:“ Stenographisches Protokoll, 41. Sitzung, 05.12.2007, Nationalrat, XXIII. Gesetzgebungsperiode, 64–66, hier: 65.

<sup>15</sup> [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB\\_08439/imfname\\_226381.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_08439/imfname_226381.pdf) [Abruf: 10.11.2016].

<sup>16</sup> Vgl. Matthias Morgenstern, Kirchenasyl (s. Anm. 11), 172–235; Markus Babo, Kirchenasyl – Kirchenhikesie. Zur Relevanz eines historischen Modells im Hinblick auf das Asylrecht der BRD, Münster 2003, 390–393.

<sup>17</sup> Wolfgang Huber, Eine moralische Pflicht (Interview), in: Die Zeit, v. 20.05.1994 (= <http://www.zeit.de/1994/21/eine-moralische-pflicht.pdf> [Abruf: 10.11.2016]).

<sup>18</sup> Vgl. Wolfgang Huber, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh 1996, 415–419, hier: 418.

freien Räume (mehr) beanspruchen können und keinesfalls für Selbstjustiz eintreten, wenngleich der Schutz der menschlichen Würde gewisse Formen zivilen Ungehorsams nicht völlig ausschließt. Woher kommt der Gedanke vom „Asyl am Heiligen Ort“ und wie legitimiert man die Gewährung von „Kirchenasyl“ heute?

## 2 Das kirchliche Asyl-Recht in seiner historischen Entwicklung

Ein geschichtlicher Überblick erscheint sinnvoll, selbst wenn festzuhalten ist, dass zwischen dem historischen Kirchenasyl und der modernen Schutzwahrung für Flüchtlinge zwar thematische Anknüpfungspunkte<sup>20</sup> bestehen, letzteres sich aber so wesentlich davon unterscheidet, dass „keine direkte Verbindungsline“ mehr gegeben ist, „denn bei der aktuellen Problematik geht es nicht um eine Humanisierung des Strafrechts, und der Flüchtling ist auch zumindest *de iure* im Haus der Kirche nicht mehr unantastbar“<sup>21</sup>. Das gilt selbst dann, wenn man zugesteht, dass das Kirchenasyl rechtsgeschichtlich auch immer mehr war „als die kirchliche Exemption von einer staatlichen Rechtsfolge in Erschöp-

fung des dortigen Rechtsweges unter Berufung auf ein individuelles oder kollektives Gerechtigkeitsempfinden“<sup>22</sup>.

### 2.1 Religionsgeschichtliche und biblische Anfänge

Religionsgeschichtlich<sup>23</sup> geht der Begriff „Asyl“ auf antike Vorformen in Israel, Griechenland und Rom zurück: Ein „ásylos tópos“ war jener Ort, in dessen Nähe alle, die sich dorthin flüchteten, unter „heiligem Schutz“ standen und nicht ungestraft weggeführt werden durften. Hier liegt der Ursprung vom „Sanctuary“ als Schutzbereich am heiligen Ort (Tempel), dessen Verletzung nicht nur gesetzwidrig war, sondern religiöser Frevel. Die Institution des Asyls ergänzte das profane Recht, um im Bannkreis des Heiligen eine sichere Zufluchtsstätte bis zur Neuordnung des Zusammenlebens zu finden. Das sakral-magische Verständnis der altorientalischen, griechischen und germanischen Kulturen sah den Schutz des Asyls jedoch nur bei unmittelbarem Kontakt gegeben, noch ohne Anspruch auf Rechtsbeistand.

Nach dem Alten Testament<sup>24</sup> diente das Rechtsinstitut des Asyls der Einräumung privater Blutrache und förder-

<sup>19</sup> Vgl. Franz Kamphaus im Spiegel-Gespräch, in: Der Spiegel, Nr. 26 vom 27.6.1994, 50–55, hier: 55.

<sup>20</sup> Etwa beim altkirchlichen Interzessionsrecht der Bischöfe: vgl. Hans-Peter Hübner, Christlicher Beistand für verfolgte Menschen. Anmerkungen zum Kirchenasyl aus der Sicht eines Kirchenjuristen, in: *Una Sancta* 53, 1998, 213–220.

<sup>21</sup> Markus Babo, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 14–15; vgl. Gregor Herler, Kirchliches Asylrecht und Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, Diss. Würzburg 2004; Uwe Kai Jacobs, Kirchliches Asylrecht: Aspekte zu seiner geschichtlichen und gegenwärtigen Gestaltungskraft, in: ZevKR 39 (1990), 25–43. – Von einer bruchlosen Tradition geht hingegen aus: Christoph Görisch, Kirchenasyl und staatliches Recht, Berlin 2000.

<sup>22</sup> Matthias Pulte, Grundfragen (s. Anm. 11), 195–200, 196; vgl. Ilona Riedel-Spangenberg, Der Rechtsschutz des Asyls im Kirchenrecht. Zur Motivation und Rezeption des kirchlichen Asylrechts, in: TThZ 100 (1991), 126–142, hier: 127.

<sup>23</sup> Vgl. Markus Babo, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 23–54; Hans Wißmann, Asylrecht. I., in: TRE 4, 315–318; Ludwig Wenger, Asylrecht, in: RAC 1, 836–844.

<sup>24</sup> Vgl. Zeev W. Falk, Asylrecht. II., in: TRE 4, 318f.; Detlev Ziegler, Asyl, Asylrecht II., in: LThK<sup>3</sup> 1, 117.

te den Übergang zur ordentlichen Rechtspflege. Der im Gastrecht verankerte Asylschutz galt nicht für den Tempel als solchen, währte nicht für jede Untat und reichte bloß bis zur Schuld-Feststellung. „Der Rechtsschutz des Asyls hatte somit nicht seine theologische Begründung in der Numinosität eines Ortes, sondern in der Zuwendung Jahwes, der als der eigentliche Gastgeber und Rechtsbeistand galt.“<sup>25</sup>

## 2.2 Grundlagen des Asylrechts in der frühen Kirche<sup>26</sup>

Im römischen Reich räumte man der Kirche erst im 4./5. Jh. ein Recht auf Asylgewährung ein, geschützt vor Eingriffen staatlicher Behörden. Im Codex Theodosianus (IX,45,1–4) stellte man die Normen im Kapitel *De his, qui ad ecclesias confugint* zusammen und übernahm sie in spätere Gesetzesammlungen.<sup>27</sup> Dabei wurden auch Grenzen der Asylberechtigung bestimmt und Regeln für das Verhalten im Kirchenraum formuliert.

Seit dem 4. Jh. (Konzil von Serdica, 342) zählte es zur Pflicht des Bischofs, für ungerecht Verfolgte einzutreten und sich für sonst Angeklagte oder Verurteilte bei Gericht oder dem Kaiser um Strafmilderung oder Straferlaß zu bemühen. Hilfesuchende Christen flüchteten deshalb in eine Kirche, in der Hoffnung, dass ihnen der Bischof seinen „Rechtsbeistand“ gewährt. Der

Schutz in kirchlichen Gebäuden wurde zunächst nur faktisch respektiert, denn erst im 5. Jh. wurde zugestanden, dass staatlicherseits keine Auslieferung von Personen mehr erzwungen werden konnte. So anerkannte die römische Gesetzgebung 419 ein „Asyl-Recht“ im Kirchenraum und bis zu 50 Schritten von der Kirchentür (Const. Sirmondiana, 13). Als Begründung führte das Konzil von Orange (441) sowohl die Heiligkeit geweihter Orte (*reverentia loci*) als auch die kirchliche Beistandspflicht (*intercessio*) an (c. 5). Zugleich drohte man nun auch Strafen beim Bruch des Asylrechts an (c. 5b). Für Kaiser Leo I. stellte es ein von der Todesstrafe bedrohtes Majestätsverbrechen dar (466).<sup>28</sup> Zugleich übernahm die Kirche neben der Versorgung der Zufluchtsuchenden die Aufgabe der Untersuchung ihrer Schuld. Die Kirche beanspruchte jedoch keine völlige Ausnahme von der weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern wollte nur eine Möglichkeit zur Hilfestellung, denn es erloschen weder verhängte Strafen noch wurden Schulden getilgt, allenfalls musste sogar eine Kirchenbuße geleistet werden.

## 2.3 Das eigenständige kirchliche Asylrecht im Mittelalter

In der merowingischen und karolingischen Zeit des Frankenreiches<sup>29</sup> erlangte das kirchliche Asylrecht steigende Bedeutung. Die *reverentia loci* entsprach dem

<sup>25</sup> Ilona Riedel-Spangenberger, Der Rechtsschutz (s. Anm. 22), 131.

<sup>26</sup> Vgl. Peter Landau, Asylrecht. III, in: TRE 4, 319–327; ders., Traditionen des Kirchenasyls, in: Klaus Barwig/Dieter R. Bauer (Hg.), Asyl (s. Anm. 12), 47–61; Markus Babo, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 55–86.

<sup>27</sup> Vgl. Hanspeter Ruedl, Ad ecclesiam confugere: Die kaiserliche Asylgesetzgebung in der Spätantike, in: Konrad Breitschning/Wilhelm Rees (Hg.), Tradition – Wegweisung in die Zukunft, Berlin 2001, 133–145.

<sup>28</sup> Vgl. Codex Iustinianus I, 12,6; vgl. Peter Landau, Asylrecht (s. Anm. 26), 322.

<sup>29</sup> Vgl. Markus Babo, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 91–100; Peter Landau, Rechtsphilosophische und rechtshistorische Überlegungen zum Asylgedanken, in: Venanz Schubert (Hg.), Fremde. Mi-

germanischen Rechtsdenken, das damit die Vorstellung vom „Hausfrieden“ und der „Waffenruhe Gottes“ verband. Kirchliche Asylstätten waren damit durch das Asylrecht *und* den Sakralfrieden geschützt, was in Zeiten des Fehde(un)wesens immer neu einzuschärfen war.<sup>30</sup>

In weiterer Folge wurde der Begriff des Asylrechts mit dem Rechtsinstitut der *Immunität* verbunden, wonach der kirchlichen Gerichtsbarkeit ein eigener Hoheitsbereich zugestanden wurde und manche Kirchen ein „Immunitätsprivileg“ erhielten. Bei dieser Form der Exemption ging es darum, „verfolgten Personen Rechtsschutz im eigenen Immunitätsbereich zu geben“, wofür man eine „ihr genuin zukommende, von staatlicher Gewalt unabhängige Vollmacht“ beanspruchen konnte, nicht zuletzt um einen „Ausgleich für fehlende Rechtsstaatlichkeit“ zu schaffen.<sup>31</sup> In dieser Vermischung von „Asyl“ und „Immunität“<sup>32</sup> liegt – als heute noch vorhandenes Missverständnis – die Unterstellung begründet, die Kirche würde weiter einen autonomen Rechtsanspruch erheben.

Die Kanonistik des 13. Jh. entfaltete nämlich das Asylrecht, indem man Asyl-

orte definierte (Kirchen, Klöster, Spitäler, Friedhöfe), aber ebenso Ausnahmen des Asylschutzes (Mörder, Räuber, Fälscher etc.). Grundsätzlich galt das Asylrecht für alle Menschen – unabhängig von Rasse oder Religion, jedoch stellte man dies bezüglich Häretikern bald in Frage. Die Flucht in die Asylstätte befreite jedoch nicht völlig von der weltlichen Gerichtsbarkeit, denn die Kirche war zur Auslieferung verpflichtet, wenn vom zuständigen Richter die Verschonung von Leibes- oder Lebensstrafen zugesagt wurde. Ohne kirchliche Zustimmung durfte ein Geschützter nicht entfernt werden; jede Zuwiderhandlung galt als mit Exkommunikation bedrohtes *Sakrileg*. Die Kirche hatte dafür den Asylsuchenden (monate- oder jahrelang) zu versorgen.

## 2.4 Die staatliche Aufhebung des kirchlichen Asylrechts

Spätestens mit dem 15. Jh. erfolgte die Aushöhlung des Asylrechts der Kirche durch staatliche Missachtung und zunehmende Ausnahmen.<sup>33</sup> Die Kirche verwehrte sich nicht sehr dagegen, weil die finanziellen

gration und Asyl, St. Ottilien 1999, 301–324; Harald Siems, Zur Entwicklung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter, in: Okko Behrends / Malte Dieselhorst (Hg.), *Libertas. Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen zwischen Antike und Gegenwart*, Ebelsbach 1991, 139–186; ders., Asyl in der Kirche? Wechsellagen des Kirchenasyls im Mittelalter, in: Martin Dreher (Hg.), *Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion*, Köln–Weimar–Wien 2003, 263–300.

<sup>30</sup> Vgl. Konzil von Orléans (511): c. 1–3 (in: Mansi 8, 350 f.).

<sup>31</sup> Ilona Riedel-Spangerger, Asylrecht. IV., in: LKStKR 1, 173–175, 174.

<sup>32</sup> Vgl. Peter Landau, Asylrecht (s. Anm. 26), 324; Markus Babo, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 101–109. – Gratian verband das Kirchenasyl nicht nur mit der Wahrung der *reverentia loci* und dem Recht auf Fürsprache und Verteidigung (*intercessio*), sondern ordnete es systematisch der lokalen *Immunität* zu, worin er ein Vorrecht der Kirche sah, dessen Verletzung er der Entfremdung von Kirchengütern gleichstellte (D 87, c. 6 und C 17, q. 4).

<sup>33</sup> Vgl. Peter Landau, Asylrecht (s. Anm. 26), 326; Markus Babo, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 111–120. – Im Frankreich des 16. Jh. wurde der Asylgedanke endgültig verkehrt, indem man 1539 den staatlichen Behörden gestattete, Asylsuchende aus der Kirche zu holen und festzuhalten, bis ein staatliches Gericht die Asylwürdigkeit feststellt.

Belastungen erheblich waren. Gregor XIV. regelte das kirchliche Asylrecht mit der Konstitution *Cum alias* (1591) dann völlig neu, konnte aber die Anerkennung der Grundsätze in Europa kaum mehr erzwingen. Einerseits hatte die Reformation die Bedingungen dafür infrage gestellt und andererseits waren die weltlichen Herrscher des aufgeklärten Absolutismus immer weniger bereit, kirchliche Einspruchsrechte zu beachten. Im 18./19. Jh. wurde das kirchliche Asylrecht staatlich formell aufgehoben, wobei man allenfalls noch bereit war, die *reverentia loci* soweit zu wahren, dass man keine Verhaftung während gottesdienstlicher Handlungen durchführte und zuvor den Ordinarius informierte.<sup>34</sup>

Die katholische Kirche hielt ihren Anspruch dennoch formal aufrecht<sup>35</sup> und bestimmte in c. 1179 CIC/1917: „Die Kirche erfreut sich des Asylrechts in der Weise, dass zu ihr geflüchtete Straftäter ohne Zustimmung des Ordinarius oder wenigstens des Kirchenrektors dort nicht herausgeholt werden dürfen, es sei denn, es besteht dazu eine dringende Notwendigkeit.“ Diese Bestimmung diente weniger der Rechtshilfe, sondern dem Schutz der Gebetsstätte, um eine sakrilegische Kirchenschändung (cc. 1172, 2325 CIC/1917) zu verhindern. Man betrachtete die Kirchengebäude als „heilige Stätten“ (c. 1160 CIC/1917), die allein der kirchlichen Autorität unterste-

hen. Zugleich bejahte die Kirche den legitimen staatlichen Strafverfolgungsanspruch, insofern eine Auslieferung im Dringlichkeitsfall eingeräumt wurde und man zur Dispenserteilung bereit war. Mit dem Anspruch auf Mitwirkung sollte zumindest die kirchliche Beistandspflicht für Verfolgte ermöglicht und gewahrt werden.

### 3 Die ethische Begründung heutigen „Kirchenasyls“

#### 3.1 Juristische Begründungselemente

Bei der Revision des Kirchenrechts wollte man zunächst am Asylschutz festhalten und sogar ein uneingeschränktes Intercessionsrecht geltend machen. 1980 entschied sich die CIC-Reformkommission jedoch zur Streichung der Normen wegen faktischer Nichtanerkennung des Kirchenasyls in zivilen Rechtsordnungen. Es wird lediglich die Freiheit der kirchlichen Autorität beansprucht, die hausherrliche Vollmacht und religiösen Vollzüge an „heiligen Orten“ (c. 1205 CIC/1983) uneingeschränkt ausüben zu dürfen (c. 1213), da diese profanem Gebrauch entzogen seien (c. 1210); doch selbst dies ist nicht mehr uneingeschränkt durchsetzbar und bietet keine Rechtsgrundlage zur Verwendung dieser Orte als „Kirchenasyl“.<sup>36</sup> Damit hat

<sup>34</sup> Vgl. *Markus Babo*, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 121–133, bes. 125–129. – Heute sind Sakralbauten staatlich nicht speziell geschützt vor polizeilichen Maßnahmen, ausgenommen während des Gottesdienstes, denn hier gilt der Schutz der Glaubensfreiheit der Feiernden, solange Alternativen bestehen und durch den Gottesdienst nicht eine Abschiebung vereitelt werden soll (etwa durch Versäumen des Flugzeuges); vgl. *Markus Müller*, Rechtsprobleme beim „Kirchenasyl“, Baden-Baden 1999, 158f.

<sup>35</sup> Pius IX. verfügte noch 1869 für die (Anordnung einer) Kirchenasylverletzung die Strafe der Exkommunikation: Konst. *Apostolicae Sedis moderationi*, in: ASS 5 (1869/70), 311.

<sup>36</sup> Vgl. *Ingo von Münch*, „Kirchenasyl“: ehrenwert, aber kein Recht, in: NJW 1995, 565–566; *Roland Bank*, Kirchliches sanctuarium als rechtsfreier Raum? Die Problematik des Kirchenasyls, in: *Rainer Grote / Thilo Marauhn* (Hg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Per-

die katholische Kirche einen „im eigenen Recht verankerten Anspruch aufgegeben, heilige Orte als Asylstätten zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, keine Ausnahme vom staatlichen Rechtsvollzug zu erwirken“<sup>37</sup>. Tatsächlich wird keine kirchliche „Exterritorialität“ beansprucht, vielmehr anerkennt man den umfassenden Rechtsordnungsanspruch des säkularen Staates und nimmt grundsätzlich zur Kenntnis (vgl. GS 76), dass der moderne Rechtsstaat die Aufgabe der Asylgewährung übernommen hat. Natürlich können in konkordatären Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat Rechte eingeräumt werden,<sup>38</sup> die über ein Interzessionsrecht im Rahmen der caritativen Beistandspflicht und einer kirchlichen Anwaltsfunktion hinausreichen (vgl. cc. 221; 747 §2; 383 §4; 394 §1; 529 §1 CIC/1983). Im Kontext einer vorrangigen Option für die Armen kommt im Blick auf die Praxis faktischer „Asylgewäh-

rung“ in Kirchenräumen den Christen eine „Schlüsselfunktion“ in der Diskussion um ein Menschenrecht auf Asyl zu, insofern es da erklärtermaßen „nicht um Rechtsbruch, sondern um Rechtsschutz“ geht.<sup>39</sup>

Der völker- bzw. europarechtliche sowie nationalgesetzliche Schutz weist in der normativen Ausgestaltung und verfahrensmäßigen Umsetzung erhebliche Mängel auf. Völkerrechtlich (z.B. Art. 14 AEMR) ist zwar mehrfach bestimmt,<sup>40</sup> dass kein Staat seinen Bürgern oder Fremden die *Ausreise* verweigern darf, doch ist dadurch noch kein Staat verpflichtet, diese auch aufzunehmen.<sup>41</sup> Allerdings enthält die Genfer Flüchtlingskonvention zumindest das sogenannte „Refoulement-Verbot“, wonach es untersagt ist, Asylsuchende durch die Abweisung oder Abschiebung in eine lebensbedrohliche Situation zu bringen (Art. 33 GFK; vgl. Art. 3 EMRK), was auch in nationale Rechtsnormen über-

spektiven, Berlin u.a. 2001, 383–409; *Jochen Grefen*, Kirchenasyl im Rechtsstaat: Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik. Kirchenrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung zum so genannten Kirchenasyl in der BRD, Berlin 2001; *Gregor Herler*, Kirchliches Asylrecht (s. Anm. 21), 75–80. – Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte, dass die polizeiliche Zwangsräumung einer besetzten Kirche auch dann zulässig ist, wenn der Pfarrer ein Einschreiten ablehnt; vgl. EGMR Entscheidung vom 09.04.2001, in: *Stefan Muckel / Manfred Baldus* (Hg.), Entscheidungen in Kirchensachen, Bd. XL, Berlin 2002, 237–247.

<sup>37</sup> *Yves Kingata*, Asyl als ultima ratio und Zuflucht für Menschenwürde. Eine Herausforderung für Staat und Kirche, in: OK 56 (2015), 147–158, hier: 153; vgl. *Jochen Grefen*, Kirchenasyl (s. Anm. 36), 135; *Ilona Riedel-Spangenberger*, Der Rechtsschutz (s. Anm. 22), 139 f.; *Brigitte Schinkele*, Gewissensgebot und Normativität des positiven Rechts. Überlegungen unter besonderer Berücksichtigung des so genannten „Kirchenasyls“, in: öarr 50 (2003), 448–480, 459 f.

<sup>38</sup> Vgl. die Gewährleistung des Kirchenasyls im Konkordat mit Spanien (1979; Art. 1,5) und mit Italien (1984; Art. 5,2). Dazu: *Gregor Herler*, Kirchliches Asylrecht (s. Anm. 21), 86–107, hier 93 f.

<sup>39</sup> *Albert-Peter Rethmann*, Asyl und Migration. Ethik für eine neue Politik in Deutschland, Müns ter 1996, 304–316, hier: 305, 307 f.

<sup>40</sup> Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO (AEMR 1948), Genfer Flüchtlingskonvention (GFK 1951) mit Zusatzprotokoll (1967), Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK 1950) mit Zusatz-Protokoll Nr. 4 und 7 (1963, 1984), Amerikanische (1969) und Afrikanische Menschenrechtskonvention (1981).

<sup>41</sup> Vgl. *Hans-Richard Reuter*, Kirchenasyl und staatliches Asylrecht, in: *Gerhard Rau* (Hg.), Das Recht der Kirche. Bd. 3, Gütersloh 1994, 574–600, 578 f.; *Markus Babo*, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 159–174; *Norbert Brieskorn*, Asyl, Asylrecht. IV, in: LThK<sup>3</sup> 1, 1118 f.

nommen wurde.<sup>42</sup> Die Interpretationsbedürftigkeit dieser gewährenden und beschränkenden Bestimmungen, die Komplexität politischer und sozialer Gefährdungslagen in der Welt sowie die Sprachbarrieren von physisch und psychisch erschöpften Flüchtlingen machen es jedoch nötig, darauf zu achten, dass selbst bei hohem Andrang ein sorgfältiges, den Biografien gerecht werdendes Prüfungsverfahren angewandt wird. Auch bei gutem Willen kann es zu unbilligen und mitunter lebensbedrohlichen (Fehl-)Entscheidungen kommen. Dies umso mehr, wenn Regierungen das Refoulement-Verbot prinzipiell zwar nicht in Frage stellen, aber die Möglichkeit einer „Notverordnung“ bei Erreichen einer „Obergrenze“ von Asylanträgen mit schwer absehbaren Konsequenzen überlegen. Schon im regulären Verfahren gibt es schwierige Fallkonstellationen, die durch gesetzliche Formulierungen oder beamtenmäßige Routine nicht eindeutig zu entscheiden sind, vor allem, wenn gesellschaftlich ein hoher medialer, finanzieller und sozialer Druck spürbar ist.<sup>43</sup>

Gelegentlich wird überlegt, ob der Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts nicht doch ein Recht oder sogar eine Verpflichtung zur Kirchenasylgewährung zukomme im Sinne eines subsidiären Menschenrechtsschutzes.<sup>44</sup> Der Körperschaftsstatus birgt aber zugleich die Pflicht zur Respektierung öffentlichen Rechts,<sup>45</sup> auch wenn dies das Selbstbestimmungsrecht von Kirchen kennt. Formen eines kirchlichen „Selbsthilferechts“ sind jedenfalls ausgeschlossen. Meist werden Möglichkeiten und Grenzen der rechtsstaatlichen Duldung eines „Kirchenasyls“ in verfassungsrechtlicher Sicht diskutiert, insofern eine Zuordnung zum grundrechtlichen Schutzbereich individueller und korporativer Religionsfreiheit sowie der Gewissensfreiheit des Einzelnen bzw. einer Kirchengemeinde argumentierbar ist.<sup>46</sup> Will der Staat die Freiheit zu gewissensmotiviertem Handeln behindern, ist er nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit begründungspflichtig. „Das einzige schlagkräftige Argument wäre in diesem Fall, dass durch das Handeln des Staates ein bedeutendes

<sup>42</sup> Vgl. für Österreich: Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (BGBl. I Nr. 100/2005 idF 2016); § 8 AsylG über den Status des „subsidiär Schutzberechtigten“; BG über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (BGBl. I Nr. 100/2005 idF 2016); § 45a FPG enthält das Verbot der Zurückweisung und Zurückschiebung, „wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre“ oder wenn ihnen in ihrem Staat die Todesstrafe droht oder eine „ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts“.

<sup>43</sup> Vgl. zu den Defiziten: *Markus Babo*, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 195–240; etwa die Definierung von „sicheren“ Drittstaaten und „sicheren Herkunftsländern“, die Einführung des „Flughafenverfahrens“, Mängel im Anhörungs- und Entscheidungsverfahren etc.

<sup>44</sup> Vgl. *Christoph Görisch*, Kirchenasyl (s. Anm. 21), 115–120; für die BRD mit Verweis auf Art. 16a Grundgesetz.

<sup>45</sup> Eine Verletzung der Loyalitätspflicht aus dem Konkordat sieht: *Manfred Baldus*, Kirchenasyl und Vertragskirchenrecht, NVwZ – Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 18 (1999), 716–721.

<sup>46</sup> Vgl. *Brigitte Schinke*, Gewissensgebot (s. Anm. 37), 466–479; *Markus Babo*, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 353–365; *Christoph Görisch*, Kirchenasyl (s. Anm. 21), 139–259; *Jochen Grefen*, Kirchenasyl (s. Anm. 36), 210–263; *Markus Müller*, Rechtsprobleme (s. Anm. 34), 50–121.

nichtsittliches Übel, welches durch die Gewissenstat gesetzt würde, verhindert werden könnte. Als solches käme aber lediglich die Missachtung des staatlichen Vollzugsanspruchs in Frage. Setzt man diese jedoch in Relation zu dem durch die Gewissenstat möglicherweise erreichbaren nichtsittlichen Gut, sc. die Bewahrung von Leben und körperlicher Unversehrtheit des Flüchtlings (und damit die Einlösung von dessen Rechtsanspruch), so ist eindeutig letzterem als dem fundamentalen Gut der Vorzug zu geben.<sup>47</sup>

### 3.2 Kirchenasyl als eine Form zivilen Ungehorsams?

Kirchen haben die diakonische Aufgabe, zur menschenrechtsorientierten Verbesserung des positiven Rechts beizutragen<sup>48</sup> und im Einzelfall ein moralisches „Einspruchsrecht“ im Sinne der christlichen Beistandspflicht auszuüben, um eine rechtskonforme Entscheidung über den Asylstatus oder zumindest die Duldung des Aufenthaltes zu erreichen. Als letzte Möglichkeit kann dabei an die Zufluchtsgewährung durch die Kirche gedacht werden, wofür dann gern auf die Rechtsfigur des „zivilen Ungehorsams“ verwiesen wird.

Im demokratischen Rechtsstaat können sich Bürger/innen aus gewissens-

mäßiger Überzeugung nämlich veranlassen sehen, ihren Widerstand gegenüber behördlichen Maßnahmen oder Entscheidungen nötigenfalls in dieser Form zum Ausdruck zu bringen. Es geht dabei darum, „dass sich Menschen zu mehr oder weniger drastischen Aktionen zusammenfinden, um auf ihrer Überzeugung nach schädliche, lebensbedrohliche und ungerechte Entwicklungen aufmerksam zu machen und sie aufzuhalten“<sup>49</sup>. Obwohl der grundsätzliche Respekt vor demokratischen Entscheidungen vorausgesetzt wird und in der Regel gegeben ist, kann es gerade bei der Asylproblematik im Blick auf einen Sonderfall zu einer Informations- und Wertungsdifferenz unter den Agierenden kommen, welche die Gefahr einer Verletzung fundamentaler (Menschen-)Rechte enthält. In dieser Konfliktlage fordert die „Spannung zwischen Gewissensgebot und Rechtsgehorsam“ eine Lösung, selbst wenn man bei gewissenskonformem Handeln gegen positives Recht verstößt.<sup>50</sup>

Im Anschluss an John Rawls<sup>51</sup> lässt sich auch im intakten Rechts- und Verfassungsstaat fragen, ob es nicht zulässig sein kann, bei *groben* Ungerechtigkeiten *öffentlich* und *gewissensbestimmt* einen *Normverstoß* zu begehen, um dadurch eine Verbesserung der Gesetzeslage oder Regierungspolitik zu erreichen, sofern dieser *gewaltfrei* erfolgt

<sup>47</sup> Markus Babo, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 363.

<sup>48</sup> Vgl. Hans-Richard Reuter, Kirchenasyl (s. Anm. 41), 598–600.

<sup>49</sup> Volker Eid, Ziviler Ungehorsam gegen restriktive Asylpolitik? Ethische Begründung des Kirchenasyls, in: Klaus Barwig / Dieter R. Bauer (Hg.), Asyl (s. Anm. 12), 63–76, hier: 63; vgl. Wolf-Dieter Just, Jeder Mensch ist ein Heiligtum. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam aus theologischer und philosophischer Sicht, in: ders. (Hg.), Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber, Reinbek b. Hamburg 1993, 72–90; Matthias Pulte, Kirchenasyl – ein Privileg der Kirchen im demokratischen Rechtsstaat, oder Duldung zivilen Ungehorsams?, in: Patrik C. Höring / Clemens Dölkens / Polykarp Ulin Agan (Hg.), Migration – Jahrbuch der Phil.-Theol. Hochschule St. Augustin 3 (2015), 91–110.

<sup>50</sup> Vgl. Brigitte Schinkele, Gewissensgebot (s. Anm. 37), 449, 455 ff.

<sup>51</sup> John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M. 1975, 399 ff.; vgl. Peter Glotz (Hg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a. M. 1983.

und sich als *symbolischer* Akt versteht<sup>52</sup>, um auf bestimmte Defizite hinzuweisen, verbunden mit der Bereitschaft, für mögliche rechtliche Konsequenzen einzustehen und die *Folgeverantwortung* zu übernehmen. Als weitere begrenzende Kriterien werden in der Rechtstheorie *Erforderlichkeit* und *Verhältnismäßigkeit* verlangt. Angewandt auf aktuelle Formen von „offenem“ oder „stillem“ Kirchenasyl, d.h. mit bzw. ohne Einschaltung der Medien, lässt sich zwar keine eindeutige Zuordnung zum „zivilen Ungehorsam“ herstellen,<sup>53</sup> allerdings ergeben sich aus den Abgrenzungen hilfreiche Beurteilungskriterien und praktisch zu berücksichtigende Aspekte.

Die politisch-moralische bzw. religiöse Motivation verweist über die individuelle Betroffenheit auf das Allgemeinwohl, weshalb eine Zufluchtgewährung im kirchlichen Bereich nie bloß eine singuläre Gewissensentscheidung sein darf, sondern möglichst gemeinschaftlich getragen und mit sachlich nachvollziehbaren Argumenten ethisch begründet sein muss. Das ermöglicht neben dem primären Ziel des Personen-Schutzes auch eine Debatte über Asylrecht, Flüchtlingspolitik, Umgang mit Fremden sowie Fluchtursachen. Die Betreuungs-Kooperation von kirchlichen und staatlichen Stellen belegt die Akzeptanz der Rechtsordnung, ohne aber Konfrontationen gänzlich auszuschließen. Vor allem aber ist die Gewährung von „Asyl“ in der Kirche ein „öffentliches Gesprächsangebot mit dem Ziel einer einvernehmlichen Kon-

fliktlösung“<sup>54</sup>, wobei die handelnden Personen die Verantwortung für ihr grundsätzlich gewaltfreies Tun übernehmen, verbunden mit der Bereitschaft, eventuelle Sanktionen von Seiten des Staates zu erleiden und Nachteile in Kauf zu nehmen.

Hinsichtlich der Legitimität von Normübertretungen könnte auch auf eine über- oder vorpositive Verpflichtung rekurriert werden, welche den Rechtsgehorsam aussetzt. Der Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 2242) spricht von einer „Gewissenspflicht, die Vorschriften der staatlichen Autoritäten nicht zu befolgen, wenn diese Anforderungen den Forderungen der sittlichen Ordnung, den Grundrechten des Menschen oder den Weisungen des Evangeliums widersprechen“. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei derartigen Normverletzungen stellt aber klar, dass es sich – auch bei der Gewährung von Kirchenasyl – letztlich um ein „Notrecht für eine Minderheit (handelt), die damit an die Mehrheit in einer Angelegenheit appelliert, in der fundamentale Staatsaufgaben wie die Achtung der Menschenrechte aufs Spiel gesetzt werden“<sup>55</sup>. Die (mehr oder weniger) demonstrative Regelverletzung einer zumindest zeitweisen Verhinderung fremdenrechtlicher Maßnahmen muss daher eine echte Ausnahme von der Regel des Gesetzesgehorsams bleiben, „und zwar nicht nur wegen der Gefahr von Abnutzungseffekten, sondern auch aus der Überzeugung heraus, dass demokratisch entstandene Normen einen hohen Verpflichtungsgrad besit-

<sup>52</sup> Nach Wolfgang Huber, Gerechtigkeit (s. Anm. 18), 418 f., unterscheidet sich das Kirchenasyl vom bürgerlichen Ungehorsam dadurch, dass eben keine *symbolische* Rechtsverletzung intendiert wird, sondern die konkrete Hilfe für dauerhaften Schutz eines gefährdeten Menschen im Vordergrund steht.

<sup>53</sup> Vgl. Brigitte Schinke, Gewissensgebot (s. Anm. 37), 464 ff.; Markus Babo, Kirchenasyl (s. Anm. 16), 376–393.

<sup>54</sup> Vgl. Albert-Peter Rethmann, Asyl (s. Anm. 39), 308 f.

<sup>55</sup> Vgl. ebd., 309.

zen“<sup>56</sup>. Dabei gilt es zu klären, ob ein anerkanntes Grundrecht auf Asyl durch Gesetze und Verordnungen *unzulässig* eingeschränkt wird oder ob es sich dabei um des Gemeinwohls willen um dessen *zulässige* Ausgestaltung handelt. Meist wird dann nicht auf eine ethische Pflicht zu „zivilem Ungehorsam“ in einer persönlichen Gewissensentscheidung zu rekurrenieren sein, sondern es ist allein auf die Notwendigkeit hinzuweisen, für einen bestimmten Flüchtling bereits gültiges Recht durchzusetzen.<sup>57</sup>

Weil Kirchen keine rechtsfreien Räume beanspruchen können, um staatliche Entscheidungen zu unterlaufen, muss man bei einem kalkulierten gewaltfreien Gesetzesbruch mit Sanktionen rechnen, die über die Organisatoren und Unterstützer eines „Kirchenasyls“ verhängt werden können, etwa im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Ergreifungsmaßnahmen (Hausdurchsuchung, Festnahme ...) oder ausländerrechtlichen (Straf-)Maßnahmen bis hin zur Wahrung schuldrechtlicher Bestimmungen.<sup>58</sup> Die Bereitschaft dazu gehört dann mit zur appellativen Qualität

dieser Form „zivilen Ungehorsams“ und bürgt für seine Glaubwürdigkeit. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsverletzungen keine *notwendige* Konsequenz sind. „Kirchenasyl“ bedeutet in der Regel nicht, dass von der Abschiebung bedrohte Personen versteckt werden („verdecktes Asyl“), vielmehr werden sie den Behörden gemeldet, sodass etwa eine Strafe wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt entfällt, ebenso wie die Berufung auf „Gefahr im Verzug“ bei Verletzungen des Wohnrechts. Innerkirchlich ist darauf zu achten, dass die Diskussion um Asylgewährung nicht zur Polarisierung führt, wodurch ein wirksames gemeinsames Auftreten unmöglich wird.

### 3.3 Entscheidungs-Kriterien für ein „Kirchenasyl“

Obwohl die unmittelbaren Auswirkungen auf das Gemeindeleben meist überschaubar sind,<sup>59</sup> führt doch das Engagement von Personen und Gruppen zu wichtigen Debatten hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung und ethischen Rechtfertigung in

<sup>56</sup> Ebd., 309, mit Bezug auf Kurt Remele, Ziviler Ungehorsam. Eine Untersuchung aus der Sicht christlicher Sozialethik, Münster 1992, bes. 120.

<sup>57</sup> Vgl. ebd., 312.

<sup>58</sup> Auf die möglichen (verwaltungs-)strafrechtlichen Konsequenzen kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden; in Frage kommen in Österreich z. B. die Tatbestände der Schlepperei (§ 114 FPG); Begünstigung (§ 299 StGB); Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB); Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB).

In Deutschland diskutiert man: Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB), Begünstigung und Strafvereitelung (§ 257 StGB), Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG) und Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt (§27 StGB iVm § 95 AufenthG). – Vgl. Bertold Huber, Kirchenasyl im Spannungsfeld von strafrechtlicher Verfolgung und verfassungsrechtlicher Legitimation, in: Klaus Barwig / Dieter R. Bauer (Hg.), Asyl (s. Anm. 12), 99–115; Gerhard Robbers, Strafrecht und Verfassung beim Kirchenasyl, ebd., 117–129; Markus Müller, Rechtsprobleme (s. Anm. 34); Christoph Görisch, Kirchenasyl (s. Anm. 21).

<sup>59</sup> Vgl. Matthias Krannich, Das Kirchenasyl. Eine empirische Studie zu den Auswirkungen auf das Gemeindeleben, Berlin 2011 ([www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2013/12/MKranich\\_Kirchenasyl1.pdf](http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2013/12/MKranich_Kirchenasyl1.pdf)); Fanny Dethloff / Verena Mittermaier (Hg.), Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung, Karlsruhe 2011.

Asylfragen. Es werden Lernprozesse ausgelöst, sei es durch menschlich bereichnende Begegnungen mit Flüchtlingen, sei es durch die Beschäftigung mit Fluchtursachen, einem Asylverfahren oder die Positionierung als Christ.<sup>60</sup> Im Einzelfall kann es dann nötig sein, jene Zivilcourage aufzubringen, um gegen nicht situationsgerechte Verwaltungs-Entscheidungen aufzutreten und für schutzbedürftige Ausländer einzutreten (KKK Nr. 2241) – bis an die Grenzen der Rechtsordnung und mitunter darüber hinaus. „Kirchenasyl“ ist damit zwar *kein Rechtsmittel*, sehr wohl aber ein *moralischer Appell* für ein faires Asylverfahren unter Berücksichtigung al-

ler rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte. Die Praxis des „Kirchenasyls“ ist so „auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen, stellen daher nicht den Rechtsstaat in Frage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft“, wie das „Gemeinsame Wort der Kirchen“ schon 1997 betonte.<sup>61</sup>

Diese Sicht bedingt, dass dabei Kriterien gewahrt werden, wie sie verschiedene Hinweise der Kirchen für die Praxis anführen:<sup>62</sup> (1.) Die Entscheidung, jemand mittels „Kirchenasyl“ vor konkret drohenden Menschenrechtsverletzungen zu bewahren, ist als letzte Möglichkeit (*ultima ratio*) und klare Ausnahme für den Einzelfall zu kennzeichnen, nachdem alle alternativen Einwände im regulären Behördenverfahren ausgeschöpft wurden, jedoch irgendein rechtlich tragfähiges Ergebnis noch erzielbar erscheint. (2.) Es ist erforderlich, dass die Gemeinden und Ordensgemeinschaften bzw. deren Verantwortliche zu den von Zurück- oder Abschiebung bedrohten Personen persönlichen Kontakt haben und die Situation schon vor Beginn des „Kirchenasyls“ gut kennen; dies gilt selbst dann, wenn das Anliegen über Dritte an sie herangetragen wurde.

---

#### Weiterführende Literatur:

*Markus Babo*, Kirchenasyl – Kirchenhikeseie, Münster 2003: Ein kenntnisreicher Überblick über die Geschichte des Kirchenasyls und dessen moderne ethische Begründung.

*Wolf-Dieter Just / Beate Sträter* (Hg.), Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe 2003: Ein (deutsches) Standardwerk mit theoretischen Grundlagen und praktischen Informationen.

*Matthias Morgenstern*, Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2003: Zeigt die historische Entwicklung, beschreibt die gesellschaftliche Diskussion (auch in Österreich) und vergleicht mit anderen staatkirchenrechtlichen Modellen.

---

<sup>60</sup> Vgl. *Wolf-Dieter Just*, Kirchenasyl – Rechtsbruch oder Menschenrechtsschutz (Vortrag in Basel am 28.04.2016), Pkt. 5, unter: <http://www.asulon.ch/just.pdf> [Abruf: 10.11.2016].

<sup>61</sup> Vgl. *Kirchenamt der EKD / Sekretariat der DBK in Zusammenarbeit mit AG Christlicher Kirchen in Deutschland* (Hg.), „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“. Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, Bonn 1997, bes. Nr. 255–257.

<sup>62</sup> Vgl. *Sekretariat der DBK* (Hg.), Handreichung (s. Anm. 3), 18–20; *BAG Asyl in der Kirche*, Checkliste Kirchenasyl, unter: <http://www.kirchenasyl.de>; *Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund*, Zufluchtsraum Kirche (Anm. 8), Botschaft 15: Kriterien.

(3.) Es sind die zuständigen kirchlichen Ämter (Ordinariat, Katholische Länderbüros) sowie die staatlichen Behörden zu informieren. (4.) Bei der Entscheidungsfindung ist das Wohl der Asylwerber *und* der Kirchengemeinschaft zu berücksichtigen, sowie zu fragen, ob und unter welchen Bedingungen eine praktische Durchführung (Unterbringung, Konfliktmoderation ...) möglich ist. (5.) Während der sorgfältigen Klärung der Sachlage unter Beziehung von Sachkundigen und Beratungsstellen kann man Flüchtlinge zunächst „gastweise“ in ein kirchliches Gebäude aufnehmen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass sie als „Menschen ohne Papiere“ in der Regel keinen Aufenthaltsstatus haben und keine öffentlichen Zuwendungen mehr erhalten, nicht (kranken)versichert und auf Versorgung angewiesen sind. (6.) Da die Unterbringung im „Kirchenasyl“ eine massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit und das Fehlen von (schulischen oder arbeitsrechtlichen) Integrationsmaßnahmen bedeutet, ist zu überlegen, wann und wie ein – mitunter länger dauerndes – Kirchenasyl voraussichtlich wieder beendet wird (Erschöpfung, Fristablauf, neue Verfahrenszuständigkeit, Verwaltungsentscheidung) und wie nach positivem Ausgang weitere Hilfe möglich ist, etwa bei der Wohnungssuche<sup>63</sup>. (7.) Lässt sich kein Aufenthaltstitel bzw. keine Duldung erwirken, ist zu bedenken, dass staatliche Stellen das „Kirchenasyl“ jederzeit – selbst bei möglicher

Gegenwehr von Unterstützern – beenden dürfen, weshalb rechtzeitig eine Beziehung karitativer Stellen zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr mit zu überlegen ist. (8.) Über Medienberichte hinaus sollte der Vorgang in der Pfarre bzw. Kirchengemeinde gut dokumentiert und alle Erfahrungen entsprechend reflektiert werden.

Gerade weil „Asyl in Kirchen“ heute weder eine Exemption vom staatlichen Recht meint noch ein außergesetzliches Versteck ist oder die Letztentscheidungskompetenz des Staates infrage stellt, wird es unter Wahrung konstruktiver Kooperation als religiös motivierte Parteinahme in christlich-humanitärer Tradition auch von staatlichen Stellen gewürdigt.<sup>64</sup>

**Der Autor:** DDr. Severin J. Lederhilger (geb. 1958) studierte Rechtswissenschaften, Theologie und Kanonistik in Linz, München und Rom; er lehrt Kirchenrecht seit 1991 an der KU Linz (ab 1993 Professor), war von 1991–2013 Gerichtsvikar und ist seit 2005 Generalvikar der Diözese Linz; von 1996–2005 war er in der Redaktion der ThPQ; als Prämonstratenser ist er Präses der Internationalen Juridischen Kommission des Ordens; Für die „Ökumenische Sommerakademie Kremsmünster“ gibt er seit 2000 die Tagungsbände heraus, zuletzt: „Warum Leid? Der Mensch zwischen Resignation und Aufbegehren“, Regensburg 2016; Publikationen: <http://ku-linz.at/theologie/institute/kirchenrecht>.

<sup>63</sup> Vgl. Erzdiözese Wien, Leitfaden für Pfarren zum Thema Wohnraumbeschaffung und Unterstützung für Flüchtlinge, Wien 2016.

<sup>64</sup> In der deutschen Vereinbarung zwischen dem Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit den Bevollmächtigten der evangelischen und katholischen Kirche vom 24.02.2015 heißt es: „[...] Das Bundesamt beabsichtigt nicht, die Tradition des Kirchenasyls an sich in Frage zu stellen. Die Beteiligten haben vereinbart, dass in ... begründbaren Ausnahmefällen so frühzeitig wie möglich eine zwischen Kirche und BAMF gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfindet“ – zit. n. Wolf-Dieter Just, Kirchenasyl (s. Anm. 60), Pkt. 6.